

Merkblatt benötigte Unterlagen für Einsätze in Österreich

(gilt für selbstständige Subunternehmerinnen und Subunternehmer mit Ansässigkeit in der EU, dem EWR und der Schweiz – für Ansässige in Drittstaaten gelten gesonderte Regeln)

Um Ihre Dienstleistung in Österreich unseren Kunden anbieten zu können, benötigen wir bei Vertragsrücksendung und vor Projektstart Folgendes:

A1 Bescheinigung (früher Bescheinigung E 101)

- Wer muss das vorlegen:
 - Sämtliche zur Leistungserbringung eingesetzte Personen, sofern diese ihre Tätigkeit regelmäßig nicht in Österreich, sondern in einem anderen EU-Staat/EWR-Staat oder der Schweiz ausüben und/oder nicht in Österreich bei der hiesigen Sozialversicherung aufgrund einer aufrechten Gewerbeberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 GSVG angemeldet sind.
 - Sofern bereits eine Pflichtversicherung aufgrund einer aufrechten Gewerbeberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 GSVG besteht, ist die Vorlage der Gewerbeberechtigung erforderlich.
- Informationen bezüglich des A1 Formulars erhalten Sie unter anderem auf der Homepage der EU-Kommission.
- Link zur Homepage der EU-Kommission:
http://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/posted-workers/index_de.htm

Ansässigkeitsbescheinigung für Zwecke der Steuerentlastung gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und anderen Ländern

- Wer muss das vorlegen:
 - Die Vertragspartner von Hays, wenn (im Falle einer natürlichen Person als Vertragspartner von Hays) der Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb von Österreich liegt bzw. wenn (im Falle einer Partnerfirma als Vertragspartner von Hays) weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich liegen.
 - Im Falle des Einsatzes von selbstständigen Subunternehmerinnen und Subunternehmern sind auch die Ansässigkeitsbescheinigungen von allen eingesetzten selbstständigen Subunternehmerinnen und Subunternehmern vorzulegen, sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen auf diese zutreffen.
- Die Ansässigkeitsbescheinigung(en) ist/sind von der jeweils zuständigen ausländischen Behörde auf den Formblättern des österreichischen Finanzministeriums (BMF) auszustellen. Für natürliche Personen ist das Formular ZS-QU1 und für juristische Personen das Formular ZS-QU2 auszufüllen. Sie finden diese Formulare auf der Homepage des BMF unter dem Link:
https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=deutsch&Typ=SM&Styp=SPR
- Zur Klarstellung: Die Ansässigkeitsbescheinigung muss für jedes Kalenderjahr erneut neu ausgestellt werden. Die jeweilige Ansässigkeitsbescheinigung ist Hays für jedes Kalenderjahr jeweils im Original vorzulegen.

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (kurz: UID-Nr.)

- Wer muss das vorlegen:
 - Alle Vertragspartner von Hays. Setzt der Vertragspartner von Hays andere Personen zur Leistungserbringung ein, so sind auch die UID-Nr. dieser anderen Personen vorzulegen, es sei denn diese anderen Personen sind Arbeitnehmer des Vertragspartners von Hays.
- Informationen zum Thema UID-Nr. erhalten Sie unter anderem auf der Homepage des österreichischen Bundesfinanzministeriums bzw. von Ihrer national zuständigen Finanzbehörde.
- Informationen zum Thema Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer finden Sie unter anderem unter folgendem Link:
https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern_und_finanzen/umsatzsteuer/umsaetze_innerhalb_eu/umsatzsteuer_identifikationsnummer/Seite.800232.html

Österreichische Gewerbeberechtigung (früher Gewerbeschein)

- Wer muss das vorlegen:
 - Alle österreichischen oder in Österreich ansässigen Personen, die in einem Hays Projekt tätig werden.
 - Alle österreichischen oder in Österreich ansässigen Partnerfirmen.
 - Achtung: Sofern Sie die Leistungen nicht höchstpersönlich erbringen, sondern vereinbarungsgemäß unter Einsatz einer anderen Person, die nicht bei Ihnen als Arbeitnehmer angestellt ist, benötigen wir nicht nur Ihre Gewerbeberechtigung, sondern auch die Gewerbeberechtigung der von Ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten Person.
 - Für Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit bzw. ausländische Partnerfirmen, die nicht in Österreich ansässig sind, gilt das oben Gesagte ebenso. Zur Klarstellung: Das gilt auch für Personen mit Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates sowie für ausländische Partnerfirmen mit einem Sitz in der EU oder dem EWR sofern sie ihre Tätigkeit in Österreich nicht nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

Im Falle der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit, die einem reglementierten Gewerbe zuzuordnen ist, ist eine Anzeige an den zuständigen Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erforderlich. Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn in dem betreffenden Jahr eine weitere Ausübung der Tätigkeit beabsichtigt ist. Nach der Rechtsprechung des EuGHs kann sich die Dienstleistung auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen eines Großprojektes erbracht werden.

- Für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, gelten die obenstehenden Ausführungen ebenfalls, allerdings ist ihnen die lediglich vorübergehende und gelegentliche Leistungserbringung in Österreich ohne einschlägige österreichische Gewerbeberechtigung nur bis zu maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr erlaubt.
- Informationen zum Thema Gewerbeberechtigungen finden Sie unter anderem unter folgendem Link:
<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gewerbe/gewerbeberechtigung/Seite.1300100.html>

Einsatz von Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit

- Wer muss was vorlegen:
 - Wer: Jeder, der von Hays zur Erfüllung eines Auftrages eingesetzt wird (selbstständige Subunternehmerinnen und Subunternehmer) und Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit einsetzt.
 - Was: Hinsichtlich allenfalls von der selbstständigen Subunternehmerin /dem selbstständigen Subunternehmer eingesetzten Personen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz ist der Nachweis der Staatsbürgerschaft erforderlich. Hinsichtlich allenfalls von der selbstständigen Subunternehmerin / dem selbstständigen Subunternehmer eingesetzten Drittstaatsangehörigen sind Nachweise vorzulegen, dass sie im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AuslBG, NAG) eingesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Nachweis des Vorliegens des nach dem NAG jeweils benötigten Aufenthaltstitels.
- Informationen zum Thema finden Sie unter anderem unter folgendem Link:
https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Aufenthaltstitel_fuer_Selbstaendige.html

Hinweis

Abschließend möchten wir Sie noch auf folgende gesetzliche Verpflichtungen **im Falle der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern zur Arbeitsleistung nach Österreich** hinweisen:

- **Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Staat, einem EWR-Staat oder der Schweiz** sind gesetzlich verpflichtet, eine Vorab-Meldung (ZKO3-Meldung) zu tätigen und diese sowie weitere „Meldeunterlagen“ während der gesamten Entsendung am Einsatzort bereitzuhalten bzw. vor Ort zum Zeitpunkt der Kontrolle in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- **Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich** sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte „Lohnunterlagen“ in deutscher Sprache während der gesamten Entsendung am Einsatzort bereitzuhalten bzw. vor Ort zum Zeitpunkt der Kontrolle in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Nähere Informationen hierzu können Sie unter anderem dem folgenden Link entnehmen:
<https://www.bmf.gv.at/themen/betrugsbekaempfung/zentrale-koordinationsstelle.html>

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Kooperation und wünschen alles Gute für Ihren Projektstart. Falls Sie Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihre Account Manager oder unser Back Office Team unter 0043 (0) 1 5353 443 0.

Ihr Hays Österreich GmbH Account Management Team.